

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 46 | Freitag, 25. Juni 2021

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 28.06.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes

Tagesordnung

1. Jugendtreff Babberlababb im Stadtteil Eichwasen – räumliche Ressourcen

Stadt Schwabach, 22.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

Einladung zu einer Bürgerversammlung für die Gesamtstadt, Schwerpunkt Nordost/Hochgericht – Bezirk II für Dienstag, 6. Juli 2021, um 19 Uhr, im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.

Vorsitz: Oberbürgermeister Reiß

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß
 2. Sachstände aktueller Bauleitverfahren
 - a) Ehemaliges Drei-S-Gelände
 - b) Ehemaliges Niehoff-Gelände
 3. Sachstand Mobilitätsplan für die Stadt Schwabach
 4. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk II – Nordost/Hochgericht:

Der Bürgerversammlungsbezirk II wird räumlich begrenzt im Westen durch die Nördliche Ringstraße und die Nürnberger Straße, im Norden durch den zwischen der Hans-Hofer-Straße/Humboldtstraße und Lindenbachstraße gelegenen Talraum, im Osten durch die Straße Limbachtal, den Waldfriedhof und die Bahnlinie sowie im Süden durch den Schwabachfluss.

Stadt Schwabach, 15.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 01.07.2021 werden Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Bürger-Service“/„Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 25.06.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Johannismarkt

Am Montag, 28. Juni 2021, findet in der Fußgängerzone von 8 bis 18 Uhr der **Johannismarkt** statt.

Stadt Schwabach, 21.06.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Cellastr. 19, Gemarkung Penzen-
dorf, Flur Nr. 660/24 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 25.06.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 18.06.2021, BV-Nr. 613/2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 25.06.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 22.06.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Cellastr. 23, Gemarkung Penzen-
dorf, Flur Nr. 660/22 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 25.06.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 18.06.2021, BV-Nr. 612/2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 25.06.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 22.06.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung – SoNS)
vom 07.06.2021**

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), und auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sondernutzer
- § 6 Sondernutzungserlaubnis; Gestattung
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Versagung der Erlaubnis
- § 9 Pflichten bei Sondernutzung
- § 10 Anzeige der Beendigung der Sondernutzung
- § 11 Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung
- § 12 Haftung und Kostenerstattung
- § 13 Gebühren und Auslagen; Entgelt
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Hierzu gehören:
 - a) Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen;
 - b) Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen;
 - c) Kreisstraßen;
 - d) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - e) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.
- (2) Umfasst ist der jeweilige Straßenkörper mit seinen Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen, Straßenbegleitgrün und Zubehör) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Dies gilt auch für das Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb der zugelassenen Freischankflächen
- (3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG) eingeräumt.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (3) Die Sondernutzung wird mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis gewährt, wenn die Nutzung auf oder über der Straßenoberfläche stattfindet; dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann.
- (4) Die Gewährung der Sondernutzung geschieht abweichend von Absatz 3 durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,
 - a) die unter der Straßenoberfläche stattfinden oder
 - b) die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht oder nur kurzfristig beeinträchtigt wird.
- (5) Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag entfallen, wenn die Straßenbenutzung durch eine den Bestimmungen des BayStrWG oder des FStrG vorgehende Rechtsvorschrift geregelt wird, der Regelung des Verkehrs dient oder bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich wird.
- (6) Die Bestimmungen des Art. 19 BayStrWG (Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen) und des § 8a FStrG (Zugänge und Zufahrten zu Bundesstraßen) bleiben unberührt.
- (7) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge bleiben von § 3 Abs. 3 unberührt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Bauteile wie Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte bis zu je 1 m², soweit sie nicht mehr als 50 cm in die Straße hineinragen;
 2. Sonnenschutzdächer und Markisen im Luftraum über Gehwegen, die sich an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden, nicht mehr als 1 m in den Luftraum einer öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen und keine Baumkronen beeinträchtigen;
 3. geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung, die sich mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden und nicht mehr als 1 Meter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 4. Anlagen, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind (z.B. Automaten, Schaukästen außer Werbetafeln und Werbeschilder), sofern sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 5. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
 6. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
 7. Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohn-, Misch- und Kerngebieten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 1 m² Ansichtsfläche überschreiten.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9, 11 und 12 entsprechend.

§ 5

Sondernutzer

- (1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist
 1. der Erlaubnisnehmer;
 2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
 3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Stadt der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis; Gestattung

(1) Soweit nach § 3 Abs. 1 und 3 eine Erlaubnispflicht besteht, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu befristen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, insbesondere

1. die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Rahmen von Werbenutzungsverträgen;
2. Sondernutzungen aus Anlass von Kirchweihen, Bürgerfest, Trempelmarkt und ähnlichen Veranstaltungen.

(5) Sondernutzungen die unter der Straßenoberfläche stattfinden oder die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht oder nur kurzfristig beeinträchtigt wird, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt (§ 3 Abs. 4).

§ 7

Erlaubnis Antrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Die Stadt kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1:1.000) einzureichen.

(2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.

(3) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, insbesondere, weil infolge der beantragten Sondernutzung die verbleibende Breite des Gehwegs 1,50 Meter unterschreitet, oder wenn die Straßenreinigung erheblich erschwert wird; dies gilt nicht wenn die Beeinträchtigung durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann;
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
3. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen, ausgenommen an genehmigten Informationsständen;

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

4. für das Nächtigen oder Lagern innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen;
5. für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen;
6. für das Betteln in jeglicher Form;
7. für das Abstellen von Kfz-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung;
8. für Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung oder Streetbranding bzw. reverse graffiti zu Werbezwecken.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. das Stadtbild, insbesondere im Altstadt- und Fußgängerzonenbereich, durch die Art oder die Häufung von Sondernutzungen unter Berücksichtigung stadtplanerischer oder gestalterischer Gesichtspunkte leidet;
4. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
5. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
6. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde.

§ 9

Pflichten bei Sondernutzung

(1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

§ 10

Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 11

Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Stadt bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 12

Haftung und Kostenerstattung

(1) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für der Stadt entstehenden Schäden.

(2) Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche verlangen.

(3) Der Sondernutzer hat der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 13

Gebühren und Auslagen; Entgelt

(1) Für Amtshandlungen der Stadt in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(3) Für vertraglich zu regelnde Sondernutzungen ist ein Entgelt gemäß dem Entgeltverzeichnis der Stadt zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung SoNS) vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2018, außer Kraft.

Stadt Schwabach, 07.06.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Untere Pfaffensteigstraße

Die Untere Pfaffensteigstraße wird aufgrund des Neubaus eines Wohnhauses vom 30.06. bis voraussichtlich 03.07.2021 auf Höhe der Hausnummer 63 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 16.06.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest
Aufhebung angeordneter Maßnahmen

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die angeordneten Maßnahmen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel sowie das Fütterungsverbot für Wildvögel werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Aufstallpflicht für private und gewerbliche Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung im Gebiet der Stadt Schwabach halten, sowie das Verbot von Geflügelmärkten und –ausstellungen wurde bereits zum 30.04.2021 aufgehoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 22.06.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Tierseuchenrecht; Blauzungenkrankheit - Aufhebung des Sperrgebietes

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 22.02.2019, mit der das Gebiet der Stadt Schwabach zum Sperrgebiet erklärt wurde, wird mit Wirkung zum 25.06.2021 aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 23.06.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.07.2021 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Schwabach, den 23.06.2021
Stadtwerke Schwabach GmbH

Winfried Klinger
Geschäftsführer

Anlagen

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.07.2021

1. Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für

die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
22 kW (Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00 €
30 kW (Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00 €
39 kW (Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45 €	953,73 €
50 kW (Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00 €	2.119,39 €
62 kW (Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60 €	3.391,02 €
78 kW (Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40 €	5.086,54 €
100 kW (Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50 €	7.417,87 €
125 kW (Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75 €	10.067,10 €

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09

1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
www.stadtwerke-schwabach.de

Seite 1 von 4





2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1 Grundpauschale bis 15m	1.419,36 €	269,68 €	1.689,04 €
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	9,60 €	1,82 €	11,42 €
Tiefbau			
2.1.3 Grundpauschale bis 15m	1.242,65 €	236,10 €	1.478,76 €
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	99,96 €	18,99 €	118,95 €
Sonstiges			
2.1.5 Erneute Anfahrt	517,74 €	98,37 €	616,11 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge, Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.017,56 €	193,34 €	1.210,90 €

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	503,83 €	95,73 €	599,56 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	427,13 €	81,15 €	508,28 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des allen Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Baustromanschlusssäule erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	694,66 €	131,99 €	826,65 €

Die Position „4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschluss säule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	236,00 €	44,84 €	280,84 €
50 A	268,00 €	50,92 €	318,92 €
63 A	300,00 €	57,00 €	357,00 €
80 A	332,00 €	63,08 €	395,08 €
100 A	363,00 €	68,97 €	431,97 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
www.stadtwerke-schwabach.de





6. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

6.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	63,40 €	12,05 €	75,45 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	429,97 €	81,69 €	511,66 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlemessung	674,70 €	128,19 €	802,89 €

6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

7. Sonstige Kosten

7.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	31,70 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	31,70 €	6,02 €	37,72 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

7.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05 €	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

7.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	63,40 €	12,05 €	75,45 €

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.07.2021

1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	NENNWÄRMEBELASTUNG*	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
G 4	6 m³/h	50 kW	551,12 €	655,83 €
G 6	10 m³/h	84 kW	918,53 €	1.093,05 €
G 10	16 m³/h	133 kW	1.469,65 €	1.748,88 €
G 16	25 m³/h	210 kW	2.296,34 €	2.732,64 €
G 25	40 m³/h	338 kW	3.674,14 €	4.372,23 €
G 40	65 m³/h	542 kW	5.970,47 €	7.104,86 €
G 65	100 m³/h	833 kW	9.185,35 €	10.930,57 €
G 100	160 m³/h	1.333 kW	14.696,55 €	17.488,89 €
G 160	250 m³/h	2.083 kW	22.963,36 €	27.326,40 €
G 250	400 m³/h	3.333 kW	36.741,37 €	43.722,23 €
G 400	650 m³/h	5.417 kW	59.704,73 €	71.048,63 €
G 650	1000 m³/h	8.333 kW	91.853,43 €	109.305,58 €

* Maximal berechnete Nennwärmebelastung unter Berücksichtigung der 80%-Regelung

Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,293 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,267 kWh/m³ und 11,316 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas).

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
www.stadtwerke-schwabach.de

Seite 1 von 4



2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1. Grundpauschale bis 15m	1.330,41 €	252,78 €	1.583,19 €
2.1.2. Pauschale je weiterer Meter	22,04 €	4,19 €	26,23 €
Tiefbau			
2.1.3. Grundpauschale bis 15m	1.196,47 €	227,33 €	1.423,80 €
2.1.4. Pauschale je weiterer Meter	100,71€	19,13 €	119,84 €
Sonstiges			
2.1.5. Erneute Anfahrt	635,52 €	120,75 €	756,27 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.017,56 €	193,34 €	1.210,90 €

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
www.stadtwerke-schwabach.de



2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss	835,10 €	158,67 €	993,77 €
Tiefbau			
3.1.2. Montagegrube	859,55 €	163,32 €	1.022,87 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1. Montage der Messeinrichtungen:

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	79,25 €	15,06 €	94,31 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	42,07 €	263,51 €

4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i. d. R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
www.stadtwerke-schwabach.de





5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	15,06 €	94,31 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.07.2021

1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhaufeinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN* (WE)	GEWERBLICHE NUTZUNG**	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	≤ 1,11 l/s	1.874,00 €	2.005,18 €
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200 WE	≤ 2,78 l/s	4.686,00 €	5.014,02 €
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	≤ 4,44 l/s	7.497,00 €	8.021,79 €
Q 3 = 25 m³/h		≤ 6,94 l/s	11.714,00 €	12.533,98 €
Q 3 = 63 m³/h		≤ 17,50 l/s	29.520,00 €	31.586,40 €
Q 3 = 100 m³/h		≤ 27,78 l/s	46.857,00 €	50.136,99 €
Q 3 = 250 m³/h		≤ 69,44 l/s	117.142,00 €	125.341,94 €

* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

**Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.384,08 €	96,89 €	1.480,97 €

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur bis zu einer Größe von 2" auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.2.1 Grundpauschale bis 15m	2.062,59 €	144,38 €	2.206,97 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	45,29 €	3,17 €	48,46 €
Tiefbau			
2.2.3 Grundpauschale bis 15m	4.594,68 €	321,63 €	4.916,31 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	375,27 €	26,27 €	401,54 €
Sonstiges			
2.2.5 Erneute Anfahrt	675,40 €	47,28 €	722,68 €

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „ 2.2.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.4. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.017,56 €	193,34 €	1.210,90 €

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.5. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalsbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	818,54 €	57,30 €	875,84 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	1.373,01 €	96,11 €	1.469,12 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Bauwasseranschluss

4.1. Bauwasserentnahme erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	665,90 €	46,61 €	712,51 €

Die Position „4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

4.2. Standard-Bauwasserprovisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	267,10 €	18,70 €	285,80 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!



4.3. Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	63,40 €	4,44 €	67,84 €

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen. Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

5.1. Die Montage der Messeinrichtungen

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q ₃ = 16 m ³ /h	63,40 €	4,44 €	67,84 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	15,50 €	236,94 €

5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Sonstige Kosten

6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	5,55 €	84,80 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

6.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	4,44 €	67,84 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ²¹		

6.4. Hydrant

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	126,80 €	8,88 €	135,68 €

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.